

**Satzung
über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen
der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 S. 1 Ziffer 1 und der § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68/2005, S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen.
- (2) Die Regelungen der Grünanlagensatzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.

**§ 2
Gegenstand der Satzung**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Grünanlagen, Spiel- und Freizeitflächen und extensiv gepflegte Grünanlagen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.
- (2) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z.B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
- (3) Die oben genannten Grünanlagen sind in den Anlagen 1- 4 aufgeführt.
- (4) Keine Grünanlagen im Sinne der Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt sind.
- (5) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten und in Kleingartenanlagen sowie Wald im Sinne Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.
- (2) Sport und Spiel ist nur auf allgemein nutzbaren Flächen und auf eigene Gefahr zulässig, insbesondere Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.
- (4) Beim Befahren der Wege mit Fahrrädern, Inlineskates oder sonstigen Sportgeräten ist auf andere Anlagenbesucher Rücksicht zu nehmen. Die Fußgänger und Benutzer mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
- (5) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie deren Anhängern und das Reiten, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge und Kinderspielfahrzeuge,
 2. das Betreten von Zieranlagen,
 3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
 4. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 5. das Freilaufenlassen von Hunden (dies gilt nicht für Flächen der Anlage 3; dies gilt ebenfalls nicht für Flächen der Anlage 4, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist; in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli sind Hunde auch auf Flächen der Anlage 4 anzuleinen),
 - 5.1. das Mitführen von Hunden in Zieranlagen, ausgenommen Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen,
 - 5.2. Hunde auf den Wegen an der Leine so zu führen, dass andere Nutzer belästigt werden; der Hund hat bei Begegnung mit anderen Nutzern nicht weiter als einen Meter vom Hundeführer entfernt zu sein,
 - 5.3. den mitgeführten Hund auf Flächen der Anlagen 3 und 4 unbeaufsichtigt laufen zu lassen,
 6. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ihnen nachstellen zu lassen,
 7. das Baden und das Badenlassen von Tieren in Gewässern sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 8. das Betreten, Befahren und Verunreinigen von Eisflächen aller Gewässer in Grünanlagen;

9. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen,
10. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen,
11. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen,
12. das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form,
13. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Tierkot (Näheres regelt § 10),
14. das Erscheinungsbild der Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen erheblich zu verändern,
15. ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- und Tonwiedergabegeräten oder dergleichen) zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer erheblich zu belästigen,
16. das Ausbringen von Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln und Giftstoffen.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Sämtliche Kinderspielplätze sind in dem Verzeichnis der Anlage 2 aufgeführt. Soweit Kinderspielplätze an Grünanlagen nach Anlage 1 grenzen oder innerhalb dieser angelegt sind, erfolgt die Abgrenzung durch Beschilderung oder diese ergibt sich aus den baulichen Gegebenheiten insbesondere aus einer Einfriedung oder aus dem Vorhandensein spielplatztypischer Geräte, Einrichtungen oder Flächen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist verboten:
 1. das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen,
 2. das Mitbringen und Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken und sonstigen berauschenden Mitteln,
 3. das Rauchen,
 4. Gefahrenstoffe und Gegenstände mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung der Kinderspielplätze führen.

§ 5 Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 Absatz 5 Punkt 1 – 4 und 7 und 9 - 12 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Jede Benutzung, die demnach einer Ausnahmebewilligung bedarf, ist eine besondere Benutzung. Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Benutzung schriftlich bei der Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmebewilligung sind in den Fällen des § 3 Abs. 5 Nr. 10 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen und/oder textlichen Beschreibungen verlangen. Sonstige Erlaubnisse sind nachzuweisen.
- (3) Die Ausnahmebewilligung wird widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden. Die Ausnahmebewilligung kann längstens für ein Jahr erteilt werden und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung ist nach § 3 Abs. 5 Nr. 10 verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmebewilligung ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt oder Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis nach § 5 ausübt, haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen zufügt.
- (2) Der Inhaber einer Ausnahmebewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt, haftet der Stadt weiter dafür, dass die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

§ 7 Festwiese (Stadtpark Rotehorn)

- (1) Die Grünanlage südöstlich der Stadthalle dient der besonderen Benutzung als Festwiese sowie als Fläche für Großveranstaltungen und Open-air-Konzerte. Die Lage der Festwiese sowie die besonderen Bereiche für Bühnenbauten und Logistik ergeben sich aus der topographischen Stadtkarte. Als Großveranstaltung oder Open-air-Veranstaltung gilt jede Veranstaltung ab 6.000 Besucher.
- (2) Die Durchführung einer Großveranstaltung oder eines Open-air-Konzertes bedarf der Ausnahmegewilligung der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Ausnahmegewilligung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 8 Gebühren

Für die besondere Benutzung der Grünanlagen und der Festwiese, die einer Ausnahmegewilligung bedarf, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung.

§ 9 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis usw. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen Schaden verursacht oder einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Tierkot.

§ 11 Platzverweis

- (1) Aus den Grünanlagen kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen durch fachlich zuständige Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg verwiesen werden, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt

werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in § 3 Abs. 1, 2, 4, 5 oder § 4 aufgeführte Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung
 - die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 5 Abs. 3),
 - Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterhält (§ 5 Abs. 4),
 - die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 5 Abs. 5),
 3. einer Benutzungssperre nach § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 13 Bisherige Benutzungen

Für Gestattungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder Vertrag für begrenzte Zeit oder widerruflich gestattet sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zudem die Erlaubnis erlischt oder der Vertrag endet.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung vom 03. Juni 2002 - Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 66 vom 03. Juni 2002 -) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg vom 03. Juni 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr.15 vom 03. Juni 2005) außer Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel